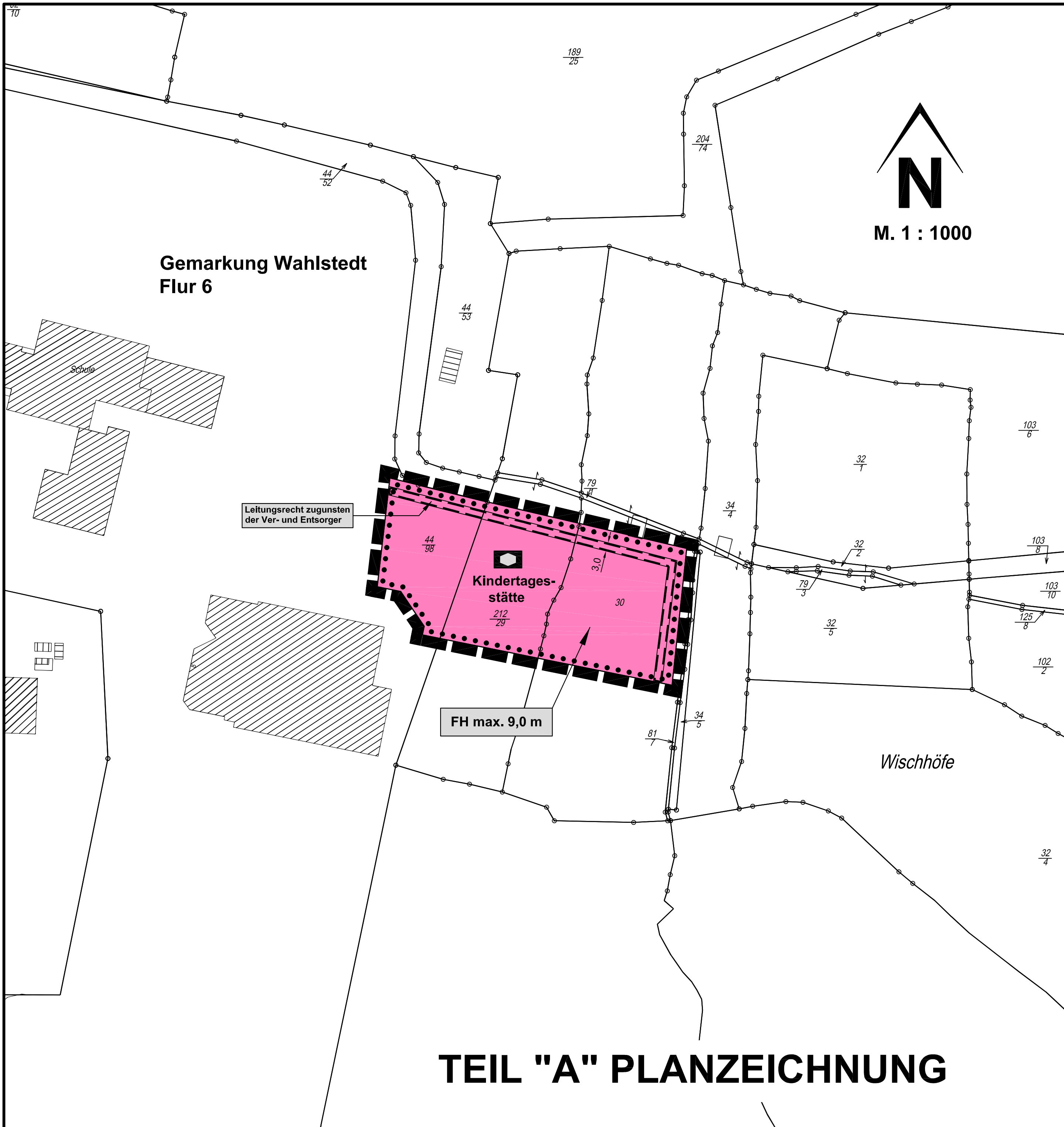




SATZUNG
DER STADT
WAHLSTEDT
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
6. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET
"Kindertagesstätte im Stroom"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **11.04.2016** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.11, 6. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

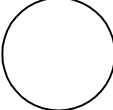
Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **24.08.2015**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am **27.08.2015** sowie durch Bereitstellung im Internet am **27.08.2015** erfolgt.
- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom **24.08.2015** wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom **24.08.2015** wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **04.03.2016** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

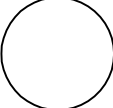
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Die Stadtvertretung hat am **22.02.2016** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **02.03.2016** bis **01.04.2016** während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **24.02.2016** in der Segeberger Zeitung sowie durch Bereitstellung im Internet am **24.02.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **04.03.2016** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

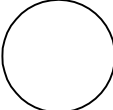
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **11.04.2016** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **11.04.2016** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

STADT WAHLSTEDT  DEN.....
.....
BÜRGERMEISTER

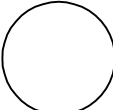
9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN  DEN
.....

10. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

STADT WAHLSTEDT  DEN.....
.....
BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am **15.04.2016** ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **16.04.2016** in Kraft getreten.

STADT WAHLSTEDT  DEN.....
.....
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

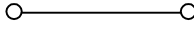
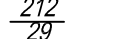
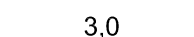
ZEICHENERKLÄRUNG:

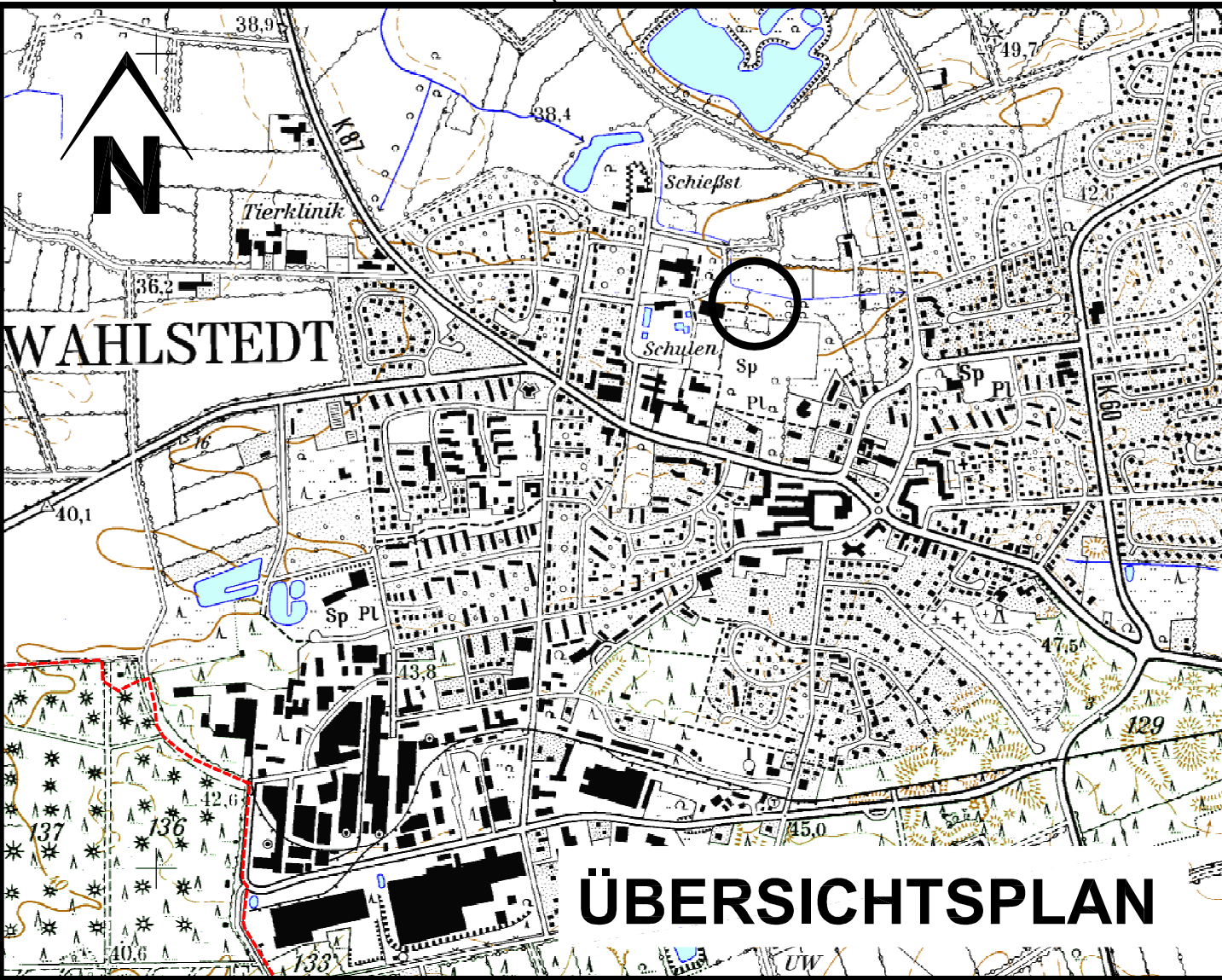
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11, 6. Änderung	§ 9 (7) BauGB
<u>Maß der baulichen Nutzung</u>		§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
FH max: ...	Firsthöhe	§ 18 BauNVO
	Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmung: Kindertagesstätte	
<u>Sonstige Planzeichen</u>		
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Ver- und Entsorger)	§ 9 (1) 21 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

-  Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
-  Katasteramtliche Flurstücksnummern
-  Maßlinien mit Maßangaben



Teil B - Text

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)

Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Straßenmitte im Bereich der Haupteinfahrt.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Vollversiegelnde Materialien für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen sind unzulässig.

Hinweis:
Sämtliche Festsetzungen des Ursprungsplanes und dessen Änderungen verlieren, soweit sie den Plangeltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 betreffen, ihre Rechtsgültigkeit.